

Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, mit der die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte geändert wird

Auf Grund des § 18 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 203/2022, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte, BGBl. II Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 491/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung wird die Wortfolge „der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort“ durch die Wortfolge „des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft“ ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Verlängerung der Nacheichfrist für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Ladetarifgeräte) um jeweils fünf Jahre ist nur als Bestandteil einer Ladeeinrichtung zulässig. In der Folge wird zwischen Bestimmungen für elektrische Tarifgeräte (mit Ausnahme von Ladetarifgeräten) und Ladeeinrichtungen, die Ladetarifgeräte enthalten, unterschieden.“

3. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Elektrizitätszählern und elektrischen Tarifgeräten“ durch die Wortfolge „Elektrizitätszählern, elektrischen Tarifgeräten oder Ladeeinrichtungen“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Ergebnisse für jeden der Prüfung unterzogenen Elektrizitätszähler, für jedes der Prüfung unterzogene elektrische Tarifgerät und für jede der Prüfung unterzogene Ladeeinrichtung;“

5. In § 2 Abs. 3 wird im zweiten Satz nach dem Wort „Antrag“ die Wortfolge „den Ort der Prüfung und“ eingefügt.

6. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Stichprobenprüfung erfolgt auf Antrag der für die Elektrizitätszähler, elektrischen Tarifgeräte oder Ladeeinrichtungen verantwortlichen Stelle. Mehrere Stellen können sich zur Bildung eines Loses von Elektrizitätszählern und elektrischen Tarifgeräten zusammenschließen, wenn ein Gesamtverantwortlicher für die Abwicklung des Verfahrens genannt wird.“

7. Im § 4 Abs. 1 und in Punkt 2.4. des Anhangs wird die Wortfolge „Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte“ durch die Wortfolge „Elektrizitätszähler, elektrische Tarifgeräte oder Ladeeinrichtungen“ ersetzt.

8. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1, § 2, § 3, § 4, § 6 sowie die Punkte 2.1., 2.4., 3.1., 5.1. und 5.3. des Anhangs in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

9. Dem Punkt 2.1. des Anhangs wird folgender Absatz angefügt:

„Ladeeinrichtungen, die über folgende Charakteristika verfügen, dürfen zusammengefasst werden:

- a) Ladetarifgeräte mit Wechselstrom (AC)- und Gleichstrom (DC)-Ladepunkten mit jeweils identer Energiemessung und der jeweils gleichen Bauart
- b) gleiche Genauigkeitsklasse der Ladeeinrichtung
- c) Ladetarifgeräte, die Messwerte eines Ladeanschlusses oder mehrerer Ladeanschlüsse gleicher Nennleistung verarbeiten“

10. Punkt 3.1. des Anhangs lautet:

„3.1. Gerätespezifische Angaben:“

11. Der bisherige Text des Punktes 3.1 des Anhangs erhält die Ziffernbezeichnung „3.1.1.“ und es werden folgende Punkte 3.1.2. bis 3.1.4. angefügt:

- „3.1.2. Bei Ladeeinrichtungen für das Laden mit Wechselstrom (AC-Energie) muss der Antrag zusätzlich zu den Angaben in Punkt 3.1.1. die folgende Angabe enthalten: Mindeststrom-, Referenzstrom- und Grenzstromstärke $I_{\min} - I_{\text{ref}} (I_{\max})$.
- 3.1.3. Bei Ladeeinrichtungen für das Laden mit Gleichstrom (DC-Energie) muss der Antrag zusätzlich zu den Angaben in Punkt 3.1.1. die folgenden Angaben enthalten:
den Spannungsbereich in der Form von minimaler und maximaler Ladespannung und den maximal möglichen Ladestrom oder die maximal mögliche Ladeleistung.
- 3.1.4. Zusätzlich ist bei Ladeeinrichtungen anzugeben, wie viele Ladepunkte für AC- und DC-Energie pro Ladeeinrichtung vorhanden sind und die eindeutige Zuordnung zwischen dem jeweiligen Ladetarifgerät und der zugeordneten Einrichtung zur Energiemessung bzw. den zugeordneten Einrichtungen zur Energiemessung anzuführen.“

12. Dem Punkt 5.1.1. des Anhangs wird folgender Absatz angefügt:

„Bei Ladeeinrichtungen müssen die enthaltenen Ladetarifgeräte und alle diesen zugeordneten Einrichtungen zur Energiemessung die Prüfung nach Punkt 5.3.3. bestehen. Entsprechen einer oder mehrere der zugeordneten Einrichtungen nicht, so gilt die Ladeeinrichtung samt aller zugeordneten Einrichtungen zur Energiemessung und Ladetarifgeräte als fehlerhaft.“

13. In Punkt 5.3. des Anhangs wird das Wort „Es“ durch die Wortfolge „Unbeschadet der Festlegungen in den Punkten 5.3.1. bis 5.3.3.“ ersetzt.

14. Punkt 5.3.3. des Anhangs lautet:

„5.3.3. Ladeeinrichtungen

- a) Bei Ladeeinrichtungen für Wechselstrom ist die Einhaltung der Eichfehlergrenze für die Energiemessung für einen Prüfpunkt kleiner 25 % von I_{\max} und einen Prüfpunkt bei 80 % bis 100 % von I_{\max} nachzuweisen.
- b) Bei Ladeeinrichtungen für Gleichstrom ist die Einhaltung der Eichfehlergrenze für die Energiemessung für einen Prüfpunkt bei 70 % bis 100 % von I_{\max} und einer Spannung von weniger als 50 % von U_{\max} und einen Prüfpunkt bei 5 % bis 50 % von I_{\max} und einer Spannung von 60 % bis 100 % von U_{\max} nachzuweisen.
- c) Zusätzlich ist die Richtigkeit der Datenübertragung an einem Prüfpunkt nachzuweisen.
- d) Die Einhaltung der Eichfehlergrenzen ist für die Ladeeinrichtung und alle enthaltenen Ladetarifgeräte und Einrichtungen zur Energiemessung nachzuweisen, entsprechen einer oder mehrere der enthaltenen Ladetarifgeräte und Einrichtungen zur Energiemessung nicht, so gilt die Ladeeinrichtung als fehlerhaft.“